

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

gültig ab 01.01.2026

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV verpflichtet, diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.

Mit Beschluss vom 11.12.2013 hat die Bundesnetzagentur eine Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV mit Wirkung ab dem 01.01.2014 getroffen (BK4-13-739). Für die sachgerechte Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gelten die dort festgelegten Kriterien. Die Stromnetz Berlin GmbH hat nach Maßgabe dieser Vorgaben folgende Hochlastzeitfenster für das Jahr 2026 ermittelt:

Entnahme- spannungsebene	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	01.03. - 31.05.	01.06. - 31.08.	01.09. - 30.11.	01.01. - 28.02. 01.12. - 31.12.
Hochspannung	-	-	16:15 - 19:15	10:30 - 14:30 16:00 - 20:00
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	16:15 - 19:15	10:45 - 14:15 16:00 - 20:00
Mittelspannung	-	-	16:15 - 19:15	10:15 - 14:00 16:00 - 20:00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	-	-	-	16:30 - 19:45
Niederspannung	-	-	-	16:30 - 19:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Gültigkeit

Die Hochlastzeitfenster gelten für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026.